

Resolution 2164 (2014)
vom 25. Juni 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 2085 (2012) vom 20. Dezember 2012 und 2100 (2013) vom 25. April 2013, die Erklärungen seines Präsidenten vom 12. Dezember 2013⁴²⁰ und 23. Januar 2014⁴¹⁸ sowie seine Presseerklärungen vom 23. April, 20. Mai 2014 und 11. Juni 2014,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, und anerkennend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

unterstreichend, dass die tieferen Ursachen der wiederkehrenden Krisen, von denen Mali betroffen ist, darunter die Herausforderungen in den Bereichen Regierungsführung, Sicherheit und Entwicklung und im humanitären Bereich, angegangen und dabei Lehren aus früheren Friedensabkommen gezogen werden müssen und dass eine tragfähige Lösung der Krise in Mali unter malischer Eigenverantwortung stehen und alle Aspekte des politischen Prozesses, insbesondere den nationalen Dialog und die nationale Aussöhnung, einschließen soll,

unter Begrüßung der erfolgreichen Abhaltung friedlicher und transparenter Präsidentschaftswahlen am 28. Juli und 11. August 2013 sowie der Parlamentswahlen am 24. November und 15. Dezember 2013 in Mali, die einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zur Wiederherstellung einer demokratischen Regierungsführung und zur vollständigen Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung in Mali darstellen, und in Würdigung des Volkes und der Behörden Malis für die Art und Weise, in der die Wahlen durchgeführt wurden,

sowie unter Begrüßung der Unterzeichnung des Vorläufigen Abkommens von Ouagadougou am 18. Juni 2013, das unter anderem die Souveränität, territoriale Unversehrtheit, nationale Einheit und den säkularen Charakter des malischen Staates bekräftigt, eine sofortige Waffenruhe und die Einleitung des Kantonierungsprozesses vorsieht und einen Rahmen für inklusive Friedensgespräche mit allen Bevölkerungsgruppen im Norden Malis schafft, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Parteien des Abkommens die vereinbarte Frist für die Einleitung dieser Gespräche nicht eingehalten haben,

in Würdigung der Anstrengungen zur Beilegung der Krise in Mali, die von allen regionalen und internationalen Akteuren unternommen wurden, namentlich denjenigen, die die Gespräche mit den bewaffneten Gruppen, die das Vorläufige Abkommen von Ouagadougou unterzeichnet haben und ihm beigetreten sind, erleichterten, in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Anstrengungen Algeriens, zur Einleitung eines glaubwürdigen und alle Seiten einschließenden Verhandlungsprozesses beizutragen, sowie der Anstrengungen Burkina Fasos als Vermittler der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und alle diese Akteure nachdrücklich auffordernd, sich in engem Benehmen mit dem Sonderbeauftragten für Mali und der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali weiter abzustimmen, um die politischen und Sicherheitsfortschritte in Mali zu konsolidieren,

unter Begrüßung der Ernennung eines Hohen Beauftragten für den inklusiven innermalischen Dialog durch den Präsidenten Malis am 23. April 2014 und seiner ersten Bemühungen, mit den nationalen und internationalen Akteuren Konsultationen über den Friedensprozess zu führen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der gewaltsamen Zusammenstöße, die sich am 17. und 18. Mai 2014 in Kidal im Zusammenhang mit dem Besuch des Premierministers von Mali ereigneten und bei denen Angehörige der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie acht Zivilpersonen, darunter sechs Regierungsbeamte, ums Leben kamen, der nicht hinnehmbaren Einnahme von Verwaltungsgebäuden, ein-

⁴²⁰ S/PRST/2013/20.

schließlich desjenigen des Gouvernements von Kidal, durch die bewaffneten Gruppen, namentlich die Nationale Bewegung für die Befreiung des Azawad, der anschließenden Einnahme von Städten im Norden Malis und der gemeldeten illegalen Schaffung paralleler Verwaltungsstrukturen in diesen Städten sowie der Inbesitznahme von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, die einen Verstoß gegen die in dem Abkommen vereinbarten Waffenruheregelungen darstellen, sowie der Angriffe auf Personal der Mission durch die bewaffneten Gruppen, mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Ereignisse in Kidal und an anderen Orten im Norden Malis am 21. Mai 2014, die zu weiteren Opfern und veränderten Sicherheitsbedingungen im Norden Malis führten, und alle Parteien erneut auffordernd, Zurückhaltung zu üben und weitere Gewalttaten, die Zivilpersonen bedrohen könnten, zu unterlassen,

begrüßend, dass am 23. Mai 2014 eine Waffenruhevereinbarung unterzeichnet wurde, die unter Vermittlung des Vorsitzenden der Afrikanischen Union und Präsidenten Mauretaniens, Herrn Mohammed Ould Abdel Aziz, und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali zustande kam, und unter Begrüßung des am 30. Mai 2014 in Accra abgehaltenen Gipfeltreffens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Kenntnis nehmend von seiner Unterstützung der Waffenruhevereinbarung, seiner Forderung nach einer politischen Lösung durch die Einleitung inklusiver Friedensgespräche und seiner Forderung nach dem sofortigen Abzug der bewaffneten Gruppen aus den öffentlichen Gebäuden und den besetzten Gebieten und ihres Rückzugs auf die vor dem 17. Mai bestehenden Positionen und ferner begrüßend, dass am 13. Juni 2014 das Abkommen über die Modalitäten für die Durchführung der Waffenruhe unterzeichnet wurde,

nach wie vor besorgt über die fragile Sicherheitslage im Norden Malis und die anhaltenden Aktivitäten terroristischer Organisationen in der Sahel-Region, namentlich von Al-Qaida im islamischen Maghreb, Ansar Eddine, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika und von Al-Murabitun, die den Frieden und die Sicherheit in der Region und darüber hinaus bedrohen, und in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung der von terroristischen Gruppen im Norden Malis und in der Region begangenen Menschenrechtsverletzungen und Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder,

betonend, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, bei dem alle Staaten und die regionalen und internationalen Organisationen sich aktiv beteiligen und zusammenarbeiten, um die terroristische Bedrohung einzudämmen, zu schwächen und zu isolieren, und erneut erklärend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

unter Hinweis auf die Aufnahme der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, der Organisation Al-Qaida im islamischen Maghreb, Ansar Eddines und ihres Anführers Iyad Ag Ghali sowie Al-Murabituns in die von dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) aufgestellte Al-Qaida-Sanktionsliste und erneut seine Bereitschaft bekundend, im Rahmen des genannten Regimes Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die nicht alle Beziehungen zu Al-Qaida und den mit ihr verbundenen Gruppen, einschließlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, Ansar Eddines und Al-Murabituns, abbrechen, im Einklang mit den festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste,

die Maßnahmen *begrüßend*, die die französischen Truppen auf Ersuchen der malischen Behörden weiter zur Abschreckung der terroristischen Bedrohung im Norden Malis durchführen,

mit zunehmender Besorgnis Kenntnis nehmend von der grenzüberschreitenden Dimension der terroristischen Bedrohung in der Sahel-Region und unterstreichend, dass zur Bekämpfung dieser Bedrohung ein kohärentes regionales Vorgehen erforderlich ist,

nach wie vor besorgt über die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in der Sahel-Region ausgehenden ernststen Bedrohungen und über ihre in einigen Fällen zunehmenden Verbindungen zum Terrorismus, unter nachdrücklicher Verurteilung der Fälle von Entführungen und Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, von neuem seine Entschlossenheit bekundend, Entführungen und Geiselnahmen in der Sahel-Region im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu verhindern, unter Hinweis auf seine Resolution 2133 (2014) vom

27. Januar 2014, namentlich die Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf das von dem Globalen Forum Terrorismusbekämpfung veröffentlichte Memorandum von Algier über bewährte Verfahrensweisen zur Verhütung von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile,

nach wie vor ernsthaft besorgt über die anhaltende gravierende Nahrungsmittel- und humanitäre Krise in der Sahel-Region und über die Unsicherheit, die den Zugang für die humanitäre Hilfe behindert und die durch die Anwesenheit bewaffneter Gruppen, terroristischer und krimineller Netzwerke und deren Aktivitäten, das Vorhandensein von Landminen sowie die fortgesetzte Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in dieser Region bedroht, noch verschlimmert wird,

betonend, dass alle Parteien die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit wahren und achten müssen, um die fortgesetzte Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Sicherheit der Zivilpersonen, die Hilfe erhalten, und die Sicherheit des in Mali tätigen humanitären Personals zu gewährleisten, und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die humanitäre Hilfe auf der Grundlage der Bedürfnisse bereitgestellt wird,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich der außergerichtlichen Hinrichtungen, der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie der Tötungen und Verstümmelungen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern sowie der Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, und mit der Aufforderung an alle Parteien, diesen Verletzungen und Missbräuchen ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen,

in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, dass alle diejenigen, die solche Handlungen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige der im vorstehenden Absatz genannten Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁴²¹ darstellen, davon Kenntnis nehmend, dass die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs am 16. Januar 2013 aufgrund der Unterbreitung durch die Übergangsbehörden Malis vom 13. Juli 2012 Ermittlungen wegen der seit Januar 2012 im Hoheitsgebiet Malis angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat, und erneut darauf hinweisend, wie wichtig die Unterstützung des Gerichtshofs und die Zusammenarbeit mit ihm durch alle betroffenen Parteien ist,

hervorhebend, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit im gesamten Hoheitsgebiet Malis haben, betonend, wie wichtig es ist, dass die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ziviler malischer Kontrolle und Aufsicht unterstehen, erneut erklärend, dass die Ausbildung, Konsolidierung und Neudislozierung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte unerlässlich ist, um die langfristige Sicherheit und Stabilität Malis zu gewährleisten und das Volk Malis zu schützen, und betonend, wie wichtig es ist, dass die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte die volle Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit im gesamten malischen Hoheitsgebiet übernehmen,

in der Erkenntnis, dass sich die Bedrohung der Zivilbevölkerung im Norden Malis über die wichtigsten Bevölkerungszentren hinaus auch auf ländliche Gebiete erstreckt,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und für die Mission und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den langsamen Verlauf der Dislozierung der Mission,

⁴²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

in Würdigung der Rolle der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Nachbarländer und ihres Beitrags zur Stabilisierung Malis, namentlich ihres Beitrags zu den Bemühungen der Mission um eine politische Regelung,

sowie in Würdigung der Rolle der Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mali, die die mali-schen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ausbildet und berät, um zur Stärkung der Zivilgewalt und der Achtung der Menschenrechte beizutragen, und den Beschluss der Europäischen Union begrüßend, die Mission der Europäischen Union für Kapazitätsaufbau im Sahel Mali einzurichten, um die Polizei, die Gendarmerie und die Nationalgarde in Mali strategisch zu beraten und auszubilden,

der internationalen Gemeinschaft *nahelegend*, durch abgestimmte Maßnahmen zur Deckung des Sofort- und Langzeitbedarfs in den Bereichen Sicherheit, Reform der Regierungsführung, Entwicklung und humanitäre Fragen breite Unterstützung für die Lösung der Krise in Mali zu leisten, die Beiträge würdigend, die bereits zu dem Konsolidierten Hilfsappell für Mali 2014 geleistet worden sind, und alle Mitgliedstaaten und sonstigen Geber nachdrücklich auffordernd, großzügige Beiträge für humanitäre Einsätze zu leisten,

feststellend, dass die Situation in Mali eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Rahmen für anhaltenden Frieden und langfristige Stabilität in Mali

1. *fordert* die malischen Behörden und die bewaffneten Gruppen, die das Vorläufige Abkommen von Ouagadougou unterzeichnet haben und ihm beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen nach dem Abkommen zu erfüllen, fordert die Parteien in Mali in dieser Hinsicht ferner nachdrücklich auf, in gutem Glauben und unverzüglich in einen glaubwürdigen und alle Seiten einschließenden Verhandlungsprozess einzutreten, unter Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis, und unterstreicht, dass dieses Abkommen eine solide Grundlage für anhaltenden Frieden und langfristige Stabilität in Mali bildet;

2. *fordert* die Unterzeichner der Waffenruhevereinbarung vom 23. Mai 2014 *nachdrücklich auf*, diese vollständig einzuhalten, ihre Bestimmungen sofort durchzuführen, einschließlich der Freilassung der Gefangenen und der Einsetzung einer internationalen Untersuchungskommission, und Schritte zur Unterstützung der nationalen Aussöhnung zu unternehmen, und ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit den Parteien die rasche Einsetzung der Kommission zu erleichtern;

3. *fordert* insbesondere die malischen Behörden *nachdrücklich auf*, unverzüglich einen alle Seiten einschließenden und glaubwürdigen Verhandlungsprozess mit den bewaffneten Gruppen, die das Vorläufige Abkommen von Ouagadougou unterzeichnet haben und ihm beigetreten sind, sowie den bewaffneten Gruppen im Norden Malis, die alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen abgebrochen und sich bedingungslos auf das Abkommen verpflichtet haben, einzuleiten;

4. *verlangt erneut*, dass alle bewaffneten Gruppen in Mali ihre Waffen niederlegen, die Feindseligkeiten sofort einstellen und die Anwendung von Gewalt ablehnen, und fordert alle Gruppen, die alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen abgebrochen haben und die Einheit und territoriale Unversehrtheit des malischen Staates bedingungslos anerkennen, nachdrücklich auf, sich an einem inklusiven Dialog zu beteiligen, der allen Bevölkerungsgruppen im Norden Malis offensteht;

5. *fordert* alle bewaffneten Gruppen in Mali *nachdrücklich auf*, den von der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali unterstützten und überwachten Kantonnierungsprozess als einen unerlässlichen und praktischen Schritt auf dem Weg zu einem wirksamen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess im Rahmen einer umfassenden Friedensregelung wiederaufzunehmen;

6. *bekundet seine nachdrückliche Unterstützung* für die Schlüsselrolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali bei den Friedensgesprächen und ersucht den Sonderbeauftragten, seine Guten Dienste und sein aktives Engagement fortzusetzen, namentlich indem er sich mit den Behörden Malis ab-

stimmt und sie dabei unterstützt, einen inklusiven Prozess einzuleiten, der allen Bevölkerungsgruppen im Norden Malis offensteht, im Einklang mit Ziffer 13 b) i) und ii);

7. *fordert* die an diesem Verhandlungsprozess beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, sich mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali abzustimmen, mit dem Ziel, eine dauerhafte politische Lösung der Krise und anhaltenden Frieden und langfristige Stabilität im ganzen Land unter Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit des malischen Staates herbeizuführen;

8. *fordert* die malischen Behörden *nachdrücklich auf*, die Straflosigkeit weiter zu bekämpfen und in dieser Hinsicht dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden, und im Einklang mit den Verpflichtungen Malis nach dem Römischen Statut des Strafgerichtshofs⁴²¹ weiterhin mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenzuarbeiten;

9. *begrüßt* die Einsetzung der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit und Aussöhnung am 20. März 2014 und fordert die malischen Behörden auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Neutralität, Unparteilichkeit, Transparenz und Unabhängigkeit der Kommission zu gewährleisten und sie in die Lage zu versetzen, baldmöglichst ihre Arbeit zum Wohle aller Malier aufzunehmen;

10. *hebt hervor*, wie wichtig eine fortgesetzte Koordinierung zwischen der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Europäischen Union, den Nachbarländern Malis und anderen wichtigen Akteuren bei der Förderung dauerhaften Friedens und dauerhafter Sicherheit, Stabilität und Aussöhnung in Mali ist, und fordert diese Akteure auf, ihre diesbezüglichen Bemühungen mit dem Sonderbeauftragten und der Mission abzustimmen;

Mandat der Mission

11. *beschließt*, das Mandat der Mission im Rahmen der genehmigten Truppenstärke von 11.200 Soldaten, einschließlich Reservebataillone, die schnell innerhalb des Landes verlegt werden können, und 1.440 Polizisten bis zum 30. Juni 2015 zu verlängern;

12. *ermächtigt* die Mission, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten durchzuführen;

13. *beschließt*, dass sich das Mandat der Mission auf die folgenden vorrangigen Aufgaben konzentriert:

a) Sicherheit, Stabilisierung und Schutz von Zivilpersonen

i) zur Unterstützung der malischen Behörden die wichtigsten Bevölkerungszentren zu stabilisieren, insbesondere im Norden Malis, und in diesem Zusammenhang von Bedrohungen abzuschrecken und aktive Schritte zu unternehmen, um die Rückkehr bewaffneter Elemente in diese Gebiete zu verhindern;

ii) unbeschadet der Verantwortung der malischen Behörden Zivilpersonen vor unmittelbar drohender körperlicher Gewalt zu schützen;

iii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewährleisten, einschließlich durch die Entsendung von Kinderschutz- und Frauenschutzberatern, und den Bedürfnissen der Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen;

iv) ihre Präsenz im Norden Malis über die wichtigsten Bevölkerungszentren hinaus auszuweiten, namentlich durch Patrouillen zur Fernaufklärung und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, insbesondere in Gebieten, in denen Zivilpersonen gefährdet sind;

v) die Durchführung der Waffenruhe und vertrauensbildender Maßnahmen vor Ort zu unterstützen, im Einklang mit den Bestimmungen des Vorläufigen Abkommens von Ouagadougou;

vi) im Rahmen ihrer Mittel und innerhalb ihrer Einsatzgebiete sowie im Rahmen des Vorläufigen Abkommens von Ouagadougou ihre operative Koordinierung mit den malischen Verteidigungs- und

Sicherheitskräften zu verstärken, vorbehaltlich einer Risikobewertung und unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte⁴²²;

b) Unterstützung des nationalen politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung

i) sich mit den malischen Behörden abzustimmen und sie dabei zu unterstützen, einen alle Seiten einschließenden und glaubwürdigen Verhandlungsprozess einzuleiten, der allen Bevölkerungsgruppen im Norden Malis offensteht, im Einklang mit den Ziffern 6 und 7;

ii) durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation auf nationaler und lokaler Ebene Konflikte vorherzusehen, zu verhüten, abzumildern und zu lösen, unter anderem durch die Stärkung der Verhandlungskapazität und die Förderung der Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen;

iii) die Kantonierung der bewaffneten Gruppen als wesentlichen Schritt hin zu einem wirksamen Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung im Rahmen einer umfassenden Friedensregelung zu unterstützen;

iv) den malischen Behörden dabei behilflich zu sein, Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und zur Auflösung von Milizen und Selbstverteidigungsgruppen auszuarbeiten und durchzuführen, und die diesbezüglichen internationalen Maßnahmen zu koordinieren, im Einklang mit den Bestimmungen des Vorläufigen Abkommens von Ouagadougou und unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse demobilisierter Kinder;

v) im Rahmen ihrer Mittel und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die Abhaltung inklusiver, freier, fairer und transparenter Kommunalwahlen zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung der entsprechenden logistischen und technischen Hilfe und wirksame Sicherheitsregelungen, im Rahmen eines inklusiven Dezentralisierungsprozesses unter der Führungs- und Eigenverantwortung der malischen Behörden;

vi) soweit möglich und angebracht die malischen Behörden unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten dabei zu unterstützen, die für schwere Menschenrechtsmissbräuche oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Mali, verantwortlichen Personen vor Gericht zu stellen, unter Berücksichtigung dessen, dass die Übergangsbehörden Malis die seit Januar 2012 in ihrem Land herrschende Situation dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet haben;

vii) die Tätigkeit der in dem Vorläufigen Abkommen von Ouagadougou und der Waffenruhevereinbarung vom 23. Mai 2014 vorgesehenen internationalen Untersuchungskommission zu unterstützen;

c) Unterstützung der Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Land, des Wiederaufbaus des malischen Sicherheitssektors, der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und der humanitären Hilfe

i) die malischen Behörden bei der Ausweitung und Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung im gesamten Land, insbesondere im Norden Malis, zu unterstützen, im Einklang mit dem Vorläufigen Abkommen von Ouagadougou und der Waffenruhevereinbarung vom 23. Mai 2014;

ii) die nationalen Maßnahmen zum Wiederaufbau des malischen Sicherheitssektors, insbesondere der Polizei und Gendarmerie durch technische Hilfe, Kapazitätsaufbau, gemeinsame Standorte und Mentorenprogramme, sowie der Sektoren Rechtsstaatlichkeit und Justiz zu unterstützen und die diesbezüglichen internationalen Maßnahmen zu koordinieren, im Rahmen ihrer Kapazitäten und in enger Zusammenarbeit mit den anderen auf diesen Gebieten tätigen bilateralen Partnern, Gebern und internationalen Organisationen, einschließlich der Europäischen Union, namentlich durch die Verstärkung des Informationsaustauschs und der gemeinsamen strategischen Planung zwischen allen Akteuren;

⁴²² S/2013/110, Anlage.

iii) den malischen Behörden in Form von Ausbildung und sonstiger Unterstützung bei der Beseitigung und Zerstörung von Minen und anderen Sprengkörpern sowie der Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition behilflich zu sein;

iv) den malischen Behörden bei ihren Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein;

v) in ganz Mali begangene Menschenrechtsmissbräuche oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, untersuchen zu helfen und dem Sicherheitsrat sowie gegebenenfalls der Öffentlichkeit zu melden und zu den Bemühungen, solche Rechtsverletzungen und Missbräuche zu verhüten, beizutragen;

vi) spezifisch Rechtsverletzungen und Missbräuche an Kindern sowie Rechtsverletzungen an Frauen, einschließlich aller Formen sexueller Gewalt im bewaffneten Konflikt, zu beobachten, untersuchen zu helfen und dem Rat zu melden;

vii) zur Unterstützung der malischen Behörden dazu beizutragen, ein sicheres Umfeld für die sichere, unter ziviler Führung und im Einklang mit humanitären Grundsätzen erfolgende Erbringung humanitärer Hilfe und für die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Sicherheit und Würde oder ihre Integration vor Ort oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu schaffen;

viii) zur Unterstützung der malischen Behörden zur Schaffung eines sicheren Umfelds für Projekte beizutragen, die auf die Stabilisierung des Nordens Malis zielen, namentlich Projekte mit rascher Wirkung;

14. *beschließt außerdem*, dass das Mandat der Mission die folgenden zusätzlichen Aufgaben umfasst:

a) *Schutz des Personals der Vereinten Nationen*

das Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

b) *Unterstützung für die Erhaltung des Kulturguts*

den malischen Behörden nach Bedarf und soweit durchführbar dabei behilflich zu sein, die kulturellen und historischen Stätten in Mali in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vor Angriffen zu schützen;

15. *ersucht* die Mission, im Rahmen ihres gesamten Mandats geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und den malischen Behörden dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen und zu einem frühen Zeitpunkt der Stabilisierungsphase, einschließlich bei der Reform des Sicherheitssektors und den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, sowie im nationalen politischen Dialog, bei der nationalen Aussöhnung und in den Wahlprozessen zu gewährleisten;

16. *ersucht* die Mission *außerdem*, bei der Wahrnehmung ihres in den Ziffern 13 und 14 festgelegten Mandats voll der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren für Zivilpersonen, darunter insbesondere Frauen, Kinder und Vertriebene, und zivile Objekte zu mindern, wenn sie dieses Mandat gemeinsam mit den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften wahrnimmt, streng im Einklang mit den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte);

17. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Mission die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Fehlverhaltens voll unterrichtet zu halten;

18. *ersucht* die Mission, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und unbeschadet ihres Mandats dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989

(2011) und dem mit Resolution 1526 (2004) vom 30. Januar 2004 eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung behilflich zu sein, unter anderem indem sie Informationen weiterleitet, die für die Durchführung der in Ziffer 1 der Resolution 2161 (2014) vom 17. Juni 2014 vorgesehenen Maßnahmen von Belang sind;

19. *ersucht* den Generalsekretär, die Umweltauswirkungen der von der Mission bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben durchgeführten Einsätze zu berücksichtigen, und legt der Mission in diesem Zusammenhang nahe, diese Auswirkungen im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen entsprechend unter Kontrolle zu halten und in der Nähe kultureller und historischer Stätten achtsam vorzugehen;

20. *legt* der Mission *nahe*, ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung weiter zu verstärken, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen;

Dislozierung der Mission

21. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Mission in die Lage zu versetzen, im Rahmen einer neuen Truppenkonfiguration so bald wie möglich ihre volle Einsatzfähigkeit zu erreichen, fordert die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht auf, Truppen und Polizei mit ausreichenden Kapazitäten und Ausrüstungen, einschließlich Unterstützungskräften, bereitzustellen, damit die Mission ihr Mandat erfüllen kann, und würdigt die truppen- und polizeistellenden Länder für ihr diesbezügliches Engagement;

22. *fordert* alle Parteien in Mali *nachdrücklich auf*, bei der Dislozierung und den Aktivitäten der Mission uneingeschränkt zu kooperieren, insbesondere indem sie ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Malis gewährleisten, damit die Mission ihr Mandat vollständig durchführen kann, und hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig es ist, die neue Truppenkonfiguration der Mission zu erleichtern, damit die Mission gemäß dem Mandat in Ziffer 13 a) iv) ihre Tätigkeit im Norden Malis in einem komplexen Sicherheitsumfeld, das asymmetrische Bedrohungen umfasst, ausweiten kann;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Mission bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch nach und aus Mali verbracht werden können;

24. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit den Gebern die Auszahlung der Mittel aus dem gemäß seiner Resolution 2085 (2012) eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung zu beschleunigen, namentlich um die neue Truppenkonfiguration der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali zu ermöglichen;

Zusammenarbeit zwischen den Missionen in Westafrika

25. *ermächtigt* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Missionen, insbesondere zwischen der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, und die entsprechende Verlegung von Truppen und deren Material von anderen Missionen der Vereinten Nationen zur Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali sicherzustellen, unter der Bedingung, dass i) der Rat unterrichtet wird und seine Genehmigung erteilt, namentlich in Bezug auf den Umfang und die Dauer der Verlegung, ii) die truppenstellenden Länder ihre Zustimmung erteilen und iii) die Sicherheitslage am Einsatzort dieser Missionen der Vereinten Nationen es erlaubt und die Erfüllung ihres jeweiligen Mandats nicht beeinträchtigt wird, und befürwortet in dieser Hinsicht weitere Schritte, um die Zusammenarbeit zwischen den Missionen in der westafrikanischen Region zu verstärken, soweit notwendig und durchführbar, und darüber gegebenenfalls einen Bericht zur Prüfung vorzulegen;

Mandat der französischen Truppen

26. *ermächtigt* die französischen Truppen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und unter Einsatz aller erforderlichen Mittel bis zum Ablauf des in dieser Resolution genehmigten Mandats der Mission unterstützend einzugreifen, wenn Elemente der Mission unmittelbar und ernsthaft bedroht sind und der Generalsekretär um eine solche Unterstützung ersucht, ersucht Frankreich, dem Rat über die Durchführung dieses Mandats in Mali Bericht zu erstatten und seine Berichterstattung mit der in Ziffer 33 genannten Berichterstattung des Generalsekretärs abzustimmen;

Beitrag der Europäischen Union

27. *fordert* die Europäische Union, insbesondere ihren Sonderbeauftragten für den Sahel und ihre Ausbildungsmission in Mali und die Mission für Kapazitätsaufbau in Sahel Mali, *auf*, sich eng mit der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali und den anderen bilateralen Partnern Malis, die den malischen Behörden bei der Reform des Sicherheitssektors behilflich sind, abzustimmen;

Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen

28. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, den nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz des humanitären Personals und der humanitären Einrichtungen und Hilfssendungen nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den humanitären Akteuren den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfslieferungen an alle Bedürftigen zu gestatten und zu erleichtern, unter Achtung der Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und des anwendbaren Völkerrechts;

29. *erklärt erneut*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in Mali tragen, verweist ferner auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit, fordert die Mission und alle Militärkräfte in Mali auf, sie zu berücksichtigen und das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einzuhalten, und verweist darauf, wie wichtig eine Ausbildung auf diesen Gebieten ist;

Internationale Zusammenarbeit betreffend den Sahel

30. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Sahel- und Maghreb-Staaten, *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen zu koordinieren, die sie unternehmen, um der ernststen Bedrohung der internationalen und regionalen Sicherheit zu begegnen, die von terroristischen Gruppen ausgeht, die Grenzen überschreiten und in der Sahel-Region sichere Zufluchtsorte suchen, und ihre Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken, um integrative und wirksame Strategien zur umfassenden und integrierten Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen, namentlich von Al-Qaida im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, von Ansar Eddine und von Al-Murabitun, und zur Verhütung der Ausbreitung dieser Gruppen zu entwickeln sowie die Verbreitung aller Rüstungsgüter und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität einzuschränken;

31. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, für baldige Fortschritte in Richtung auf die wirksame Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel zu sorgen⁴¹⁹, die politische, Sicherheits-, Entwicklungs- und humanitäre Fragen umfasst, begrüßt in dieser Hinsicht die Schaffung einer Koordinierungsplattform auf Ministerebene, die zweimal jährlich unter dem Vorsitz von Mali für den Zeitraum

2013-2015 zusammentritt, und nimmt Kenntnis von den Schlussfolgerungen ihres ersten und zweiten Treffens, die am 5. November 2013 beziehungsweise am 16. Mai 2014 in Bamako abgehalten wurden⁴²³;

Kleinwaffen und leichte Waffen

32. *fordert* die malischen Behörden *auf*, mit Unterstützung der Mission, entsprechend Ziffer 13, und der internationalen Partner gegen das Problem der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit anzugehen, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen unter allen Aspekten⁴²⁴, deren Munition und anderes dazugehöriges Material und dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen über Kleinwaffen und leichte Waffen, mit dem Ziel, die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig die volle Durchführung seiner Resolutionen 2017 (2011) vom 31. Oktober 2011 und 2117 (2013) vom 26. September 2013 ist;

Berichte des Generalsekretärs

33. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über die Durchführung des Vorläufigen Abkommens von Ouagadougou, die Ausweitung der Präsenz der Truppe im Norden Malis und die Kriterien zur Bewertung der Fortschritte bei der Durchführung der in Ziffer 13 festgelegten vorrangigen Aufgaben des Mandats der Mission, und danach alle drei Monate über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über die Fortschritte in Bezug auf die Kriterien, Bericht zu erstatten;

34. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7210. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7227. Sitzung am 28. Juli 2014 erörterte der Rat den Punkt „Die Situation in Mali“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴²⁵:

Der Sicherheitsrat begrüßt den Beginn des innermalischen Verhandlungsprozesses am 16. Juli 2014 in Algier, im Einklang mit seinen Resolutionen 2100 (2013) und 2164 (2014), der Erklärung seines Präsidenten vom 23. Januar 2014⁴¹⁸, seinen früheren Presseerklärungen sowie dem Vorläufigen Abkommen von Ouagadougou vom 18. Juni 2013 und mit dem Ziel, ein umfassendes Friedensabkommen herbeizuführen, das die Krise beendet.

Der Rat würdigt die Rolle des Moderators, die Algerien auf Ersuchen der malischen Behörden dabei wahrgenommen hat, diese förmlichen Friedensgespräche in Gang zu setzen und die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen, die das vorläufige Abkommen von Ouagadougou unterzeichnet haben und ihm beigetreten sind, zusammenzubringen. Der Rat würdigt außerdem die enge Abstimmung zwischen Algerien, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und Leiter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, der Afrikanischen Union, dem Vermittlungsteam der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Europäischen Union und anderen regionalen und internationalen Partnern und legt ihnen nahe, diese wichtigen Anstrengungen fortzusetzen.

⁴²³ Siehe S/2013/748 und S/2014/390.

⁴²⁴ *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24.*

⁴²⁵ S/PRST/2014/15.